

JUNI 2018

PRODUKTINFORMATIONEN

Akkreditivbestätigungsrisikodeckung

EXPORTKREDITGARANTIE DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Hermesdeckungen**

INHALT

AKKREDITIVBESTÄTIGUNGSRSIKODECKUNG	3
WER KANN EINE AKKREDITIVBESTÄTIGUNGSRSIKODECKUNG ERHALTEN?	3
WIE KÖNNEN AKKREDITIVE IM EXPORTGESCHÄFT EINGESETZT WERDEN?	3
WAS IST EINE AKKREDITIVBESTÄTIGUNGSRSIKODECKUNG?	3
WELCHE VERBINDUNG BESTEHT ZWISCHEN DER AKKREDITIVBESTÄTIGUNGSRSIKODECKUNG UND DEM EXPORTGESCHÄFT?	4
FÜR WELCHEN ZEITRAUM BESTEHT DECKUNGSSCHUTZ?	4
WAS KOSTET EINE AKKREDITIVBESTÄTIGUNGSRSIKODECKUNG?	5
WANN UND WIE WIRD ENTSCHÄDIGT?	5
WIE ERHALTE ICH DECKUNGSSCHUTZ?	5
DIE ECKPUNKTE DER AKKREDITIVBESTÄTIGUNGSRSIKODECKUNG IM ÜBERBLICK	6

Akkreditivbestätigungsrisikodeckung

Mit einer Finanzkreditdeckung für Akkreditivbestätigungsrisiken (kurz: Akkreditivbestätigungsrisikodeckung) sichert eine Bank ihr Risiko aus der Bestätigung von Akkreditivforderungen ab, die der Finanzierung eines deutschen Exportgeschäftes dienen. Diese Deckung steht insbesondere für bestätigte Akkreditive und unwiderrufliche Ankaufzusagen zur Verfügung.

Die Akkreditivbestätigungsrisikodeckung bietet Schutz vor einem Zahlungsausfall aufgrund:

- der Nichtzahlung innerhalb von einem Monat nach Fälligkeit („protracted default“),
- der Insolvenz der Akkreditiv eröffnenden Auslandsbank,
- staatlicher Maßnahmen und kriegsrisischer Ereignisse,
- der Nichtkonvertierung/-transferierung von Landeswährungsbeträgen.

WER KANN EINE AKKREDITIVBESTÄTIGUNGSRSIKODECKUNG ERHALTEN?

Die Akkreditivbestätigungsrisikodeckung steht allen deutschen Kreditinstituten, den in Deutschland angesiedelten Zweigniederlassungen ausländischer Banken sowie (unter bestimmten Voraussetzungen) auch ausländischen Banken zur Verfügung.

WIE KÖNNEN AKKREDITIVE IM EXPORTGESCHÄFT EINGESETZT WERDEN?

Gerade im Bereich der kurzfristigen Handelsfinanzierungen werden im Auslandsgeschäft vielfach Exportakkreditive (Letter of Credit = L/C) eingesetzt. Hierbei handelt es sich um einen Vertrag, durch den sich eine Bank gemäß den Weisungen ihres Kunden (d. h. des Importeurs im Ausland) verpflichtet, bei Erfüllung bestimmter Bedingungen (u. a. Einreichung spezieller Dokumente) Zah-

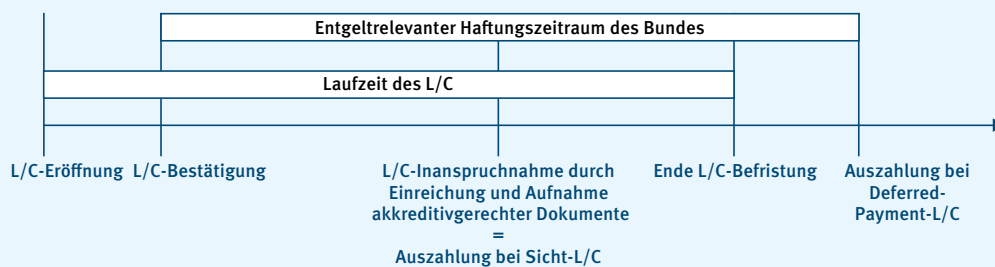
lung an einen Dritten (d. h. den deutschen Exporteur) zu leisten bzw. eine andere Bank hierzu ermächtigt.

So zum Beispiel vereinbart ein Exporteur (Begünstigter) mit seinem Kunden im Ausland (Importeur), dass dieser (als Auftraggeber) bei seiner Bank (Akkreditiv eröffnende Bank im Ausland) ein L/C eröffnen lässt. Diese Bank erstellt das Akkreditiv und übermittelt es der Bank des Exporteurs. Der Exporteur kann somit die Gewissheit erlangen, die Zahlung von der Akkreditiv eröffnenden Bank zu erhalten, und der Importeur hat grundsätzlich die Gewähr, dass eine Auszahlung erst erfolgt, wenn die die Ware/Leistung repräsentierenden Dokumente gemäß den Akkreditivbedingungen vorgelegt werden. Zur weiteren Erhöhung der Sicherheit für den Exporteur kann die Bank des Exporteurs das Akkreditiv bestätigen, d. h. im Auftrag der eröffnenden Bank ein abstraktes Schuldversprechen übernehmen. Liegt kein Auftrag oder keine Ermächtigung der eröffnenden Bank im Ausland vor, kann die Bank des Exporteurs jedoch auch ein selbstständiges, unwiderrufliches Zahlungsversprechen in Form einer Ankaufzusage (= „stille Bestätigung“) übernehmen.

WAS IST EINE AKKREDITIVBESTÄTIGUNGSRSIKODECKUNG?

Banken stoßen bei der Bestätigung von Akkreditiven bzw. bei der Übernahme von Ankaufszusagen bisweilen an Grenzen, da ihre Limite z. B. pro Auslandsbank oder pro Land erschöpft sind. Eine Ausdehnung dieser Limite – und damit Ermöglichung weiterer Exporte – kann mit Hilfe einer Akkreditivbestätigungsrisikodeckung des Bundes möglich sein. Dabei sichert der Bund den Erstattungsanspruch der Akkreditiv bestätigenden Bank gegen die Akkreditiv eröffnende Bank über den ausgezahlten L/C-Betrag ab, wobei bei der Bank – wie bei Finanzkreditdeckungen üblich – ein nicht abwählbarer Selbstbehalt von 5 % für politische und wirtschaftliche Risiken verbleibt. Eine Absicherung der Bestätigung kann sowohl von Sicht-L/C als auch von Deferred-Payment-L/C sowie von „post financing“-Transaktionen erfolgen.

ZEITRAUM DES DECKUNGSSCHUTZES



Die Deckungsübernahme erfolgt auf Basis der Allgemeinen Bedingungen (FKG), die im Hinblick auf die Spezifika des Akkreditivgeschäftes durch Besondere Bedingungen modifiziert werden.

Seit Juni 2018 können auch mittelfristige Geschäfte mit Kreditlaufzeiten von bis zu maximal fünf Jahren über bestätigte Akkreditive mit einer Bundesdeckung abgebildet werden.

WELCHE VERBINDUNG BESTEHT ZWISCHEN DER AKKREDITIVBESTÄTIGUNGSRISIKODECKUNG UND DEM EXPORTGESCHÄFT?

Dem zu deckenden Akkreditiv muss ein Ausfuhrgeschäft zugrunde liegen, das den üblichen Regularien für Exportkreditgarantien entspricht. Die Akkreditivbestätigungsrisikodeckung wird zugunsten der Bank übernommen, eine separate Forderungsdeckung zugunsten des Exporteurs ist nicht erforderlich. Im Rahmen des Antrags muss die Bank das Exportgeschäft vollständig darstellen und eine spezielle Verpflichtungs- und Antikorruptionserklärung des Exporteurs beibringen.

FÜR WELCHEN ZEITRAUM BESTEHT DECKUNGSSCHUTZ?

Der Deckungsschutz beginnt mit Bestätigung des Akkreditivs und endet mit der Erfüllung der gedeckten Forderung, d. h. mit Erstattung des Akkreditivbetrages durch die Akkreditiv eröffnende Auslandsbank nach Aufnahme der akkreditivgerechten Dokumente bzw. nach Ablauf des Kreditierungszeitraums. Um der Bank eine wirkungsvolle Absicherungsmöglichkeit zu bieten, verzichtet der Bund – abweichend von einer regulären Finanzkreditdeckung – bereits ab Bestätigung des Akkreditives auf sein Deckungseingriffsrecht bei Gefahrerhöhung. Der absicherbare Zeitraum ist grundsätzlich auf 360 Tage für den Akkreditivbestätigungszeitraum zzgl. fünf Jahren für den Kreditierungszeitraum begrenzt.

Soweit mittelfristige Zahlungsbedingungen vorliegen (zwei Jahre und mehr), sind die Vorgaben der OECD-Konsensus (u. a. Anzahlungserfordernis, gleich hohe Halbjahresraten (bzw. Quartals- oder Monatsraten)) einzuhalten.

ENTGELTBERECHNUNG FÜR AUSGEWÄHLTE BEISPIELFÄLLE

(EINMALIG UP-FRONT IN % VOM GEDECKTEN AKKREDITIVBETRAG ZZGL. ANFALLENDER GEBÜHREN;
SOWEIT ZWEI JAHRE UND MEHR: HALBJÄHRLICHES RÜCKZAHLUNGSPROFIL)

Risikolaufzeit in Monaten	1	3	6	12	18	24	60	72
Käuferkategorie CC2								
Länderkategorie 1	0,42 %	0,47 %	0,53 %	0,66 %	0,79 %	0,93 %	1,79 %	2,08 %
Länderkategorie 4	1,04 %	1,11 %	1,22 %	1,44 %	1,66 %	1,88 %	4,20 %	4,79 %
Länderkategorie 7	2,45 %	2,62 %	2,88 %	3,41 %	3,93 %	4,45 %	8,48 %	9,83 %

**WAS KOSTET EINE
AKKREDITIVBESTÄTIGUNGSRSIKODECKUNG?**

Die Kosten setzen sich aus Bearbeitungsgebühren und dem eigentlichen Entgelt zusammen. Die Bearbeitungsgebühren sind abhängig von der Höhe des Akkreditivbetrages. Das Entgelt ist ein bestimmter Prozentsatz des zu deckenden Akkreditivbetrages. Dieser Entgeltsatz wird im Wesentlichen von der Bonität der Akkreditiv eröffnenden Bank, dem Länderrisiko sowie der Risikolaufzeit bestimmt.

Es fällt keine Versicherungssteuer an.

Zur individuellen Berechnung des Entgelts steht auf unserer Website **www.exportkreditgarantien.de** ein interaktives Rechentool zur Verfügung. Weitere Informationen enthält das **Verzeichnis der Gebühren und Entgelte**. Bedingt durch die grundsätzlich kurzfristigen Laufzeiten der Akkreditivbestätigungsrisikodeckung kommen im Regelfall die Entgelttabellen für Forderungsdeckungen mit Laufzeiten von weniger als zwei Jahren zur Anwendung. Bei einer längeren Kreditierung (zulässige Kreditlaufzeit maximal fünf Jahre) gelten die Entgelttabellen für Forderungsdeckungen mit Laufzeiten von mindestens zwei Jahren.

WANN UND WIE WIRD ENTSCHÄDIGT?

Die Leistung der Entschädigung setzt die Uneinbringlichkeit der rechtsbeständigen und fälligen Forderung aufgrund eines der gedeckten Risiken voraus. Liegen dem Bund alle erforderlichen Unterlagen vor, wird die Schadenabrechnung binnen eines Monats aufgestellt. Die Auszahlung der Entschädigungssumme erfolgt innerhalb von fünf Bankarbeitstagen. Der Deckungsnehmer ist in jedem Schadenfall mit einem Selbstbehalt von 5 % (für alle Risiken) am Ausfall beteiligt.

WIE ERHALTE ICH DECKUNGSSCHUTZ?

Die Kontaktaufnahme zum Bund erfolgt über die **Euler Hermes Aktiengesellschaft**. Für nähere Informationen stehen die Hauptverwaltung in Hamburg sowie die zahlreichen Außenstellen zur Verfügung. Umfangreiches Informationsmaterial, Antragsformulare und Allgemeine Bedingungen können auch eingesehen und heruntergeladen werden unter **www.exportkreditgarantien.de**.

DIE ECKPUNKTE DER AKKREDITIVBESTÄTIGUNGSRISIKODECKUNG IM ÜBERBLICK

Deckungsnehmer:	deutsche Kreditinstitute, bestimmte ausländische Banken sowie alle deutschen Niederlassungen ausländischer Banken
Deckungsgegenstand:	Erstattungsanspruch der Akkreditiv bestätigenden Bank gegen die ausländische Akkreditiv eröffnende Bank über den ausgezahlten Akkreditivbetrag
Gedekte Risiken:	Nichtzahlung innerhalb von einem Monat nach Fälligkeit („protracted default“), weitere wirtschaftliche Risiken (z. B. Konkurs) sowie politische Risiken (z. B. Krieg)
Anwendungsfälle:	• Bestätigte Akkreditive • Ankaufszusagen („stille Bestätigung“) • Sicht-Akkreditive • Deferred-Payment-Akkreditive • Sicht-Akkreditive mit Anschlussfinanzierung („post financing“)
Deckungseingriffe:	Verzicht des Bundes auf Deckungseingriffe bei Gefahrerhöhung ab Akkreditivbestätigung
Deckungsfähige Staaten:	Grundsatz: alle Länder
Selbstbeteiligung:	5 % für alle Schadenfälle
Bearbeitungsgebühren:	Antrags-, ggf. Verlängerungs- und Ausfertigungsgebühren in Abhängigkeit von der Höhe des Akkreditivbetrages
Entgelt:	bestimmter Prozentsatz des gedeckten Akkreditivbetrages (siehe Rechentool unter www.exportkreditgarantien.de)
Entgeltrelevanter Haftungszeitraum:	grundsätzlich maximal 360 Tage Akkreditivbestätigungszeitraum zzgl. grundsätzlich maximal fünf Jahre Kreditierung (abhängig von der Warenart)

Exportkreditgarantien und Garantien für
Ungebundene Finanzkredite sind Instrumente
der Außenwirtschaftsförderung des



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Mit der Durchführung der Bundesförderinstrumente
Exportkreditgarantien und Garantien für
Ungebundene Finanzkredite beauftragt:



EULER HERMES

Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite sind seit Jahrzehnten etablierte und bewährte Außenwirtschaftsförderinstrumente der Bundesregierung. Exportkreditgarantien (sog. Hermesdeckungen) sichern deutsche Exporteure und exportfinanzierende Banken gegen politische und wirtschaftliche Risiken ab. Mit Garantien für Ungebundene Finanzkredite unterstützt die Bundesregierung förderungswürdige Rohstoffprojekte im Ausland. Beide Förderinstrumente tragen maßgeblich zu wirtschaftlichem Wachstum sowie der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei.

Mit der Durchführung der Bundesförderinstrumente Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite hat die Bundesregierung die Euler Hermes Aktiengesellschaft beauftragt.

Informationen zu weiteren Außenwirtschaftsförderinstrumenten der Bundesregierung finden Sie unter www.bundeswirtschaftsministerium.de unter dem Stichwort Außenwirtschaftsförderung.

Euler Hermes Aktiengesellschaft

Postadresse:
Postfach 50 03 99
22703 Hamburg

Hausanschrift:
Gasstraße 29
22761 Hamburg

Telefon: +49 40 8834-9000
Telefax: +49 40 8834-9175

info@exportkreditgarantien.de
info@ufk-garantien.de
www.exportkreditgarantien.de

Außendienst: Berlin, Dortmund, Frankfurt,
Stuttgart, Hamburg, München,
Nürnberg, Rheinland